

Sitzungsvorlage DS 2011/282/1

Amt für Soziales und Familie
Stefan Goller-Martin
(Stand: **08.07.2011**)

Mitwirkung:
Amt für Schule, Jugend, Sport
Erster Bürgermeister

Gemeinderat
öffentlich am 18.07.2011

Aktenzeichen:

**Bildungs- und Teilhabepaket
- Umsetzung in der Stadt Ravensburg**

Beschlussvorschlag:

Die bisherigen Freiwilligkeitsleistungen für das kostenreduzierte Mittagessen für Transferleistungsempfänger werden zum 01.09.2011 auf Grund der Leistungsansprüche im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung ausgesetzt.

Alle bisherigen Anspruchsinhaber haben dann einen entsprechenden Anspruch gegenüber dem Landratsamt bzw. dem zuständigen Sozialleistungsträger.

Sachverhalt:

1. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Informationen

Der Bundesgesetzgeber hat zum 01. Januar 2011 rückwirkend Leistungen zur Bildung und Teilhabe eingeführt.

Die Leistungen erhalten Empfänger der staatlichen Transferleistungen Hartz IV, Wohngeld und Kindergeldzuschlag.

Die Leistungen umfassen die Bereiche:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch in KiTas)
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- angemessene Lernförderung
- Mittagessen in KiTas und Schulen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Vereinsbeiträge)

Die Leistung des persönlichen Schulbedarfs und der Schülerbeförderung werden in Geldleistung erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sachleistung in Form der Ausgabe von Gutscheinen erbracht.

Für die Leistungsbezieher von Hartz IV ist das Jobcenter für Leistungsgewährung zuständig, für die Leistungsbezieher von Wohngeld und Kindergeldzuschlag muss das Land im Rahmen einer Landesregelung die Zuständigkeit noch regeln. Die landesrechtliche Regelung soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Genauere Details der Umsetzungen der einzelnen Leistungspakete sind derzeit noch nicht bekannt.

Situation in der Stadt Ravensburg

In Ravensburg sind dem Grunde nach über 1.000 junge Menschen bis 25 Jahre Leistungsberechtigt. Ca. 60 % der Leistungsberechtigten erhalten Wohngeld, ca. 38 % erhalten Hartz IV und ca. 2 % erhalten Leistungen nach dem SGB XII. Die Zahl der Kindergeldzuschlagsempfänger ist noch nicht bekannt.

2. Konsequenzen für die Stadt Ravensburg

Aussetzen des kostenreduzierten Mittagessens in Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich sind Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nachrangig gegenüber Leistungen Dritter. Zu den somit vorrangigen Leistungen Dritter gehören auch Freiwilligenleistungen von Kommunen wie beispielsweise das reduzierte Mittagessen für Familien mit Transferleistungsbezug für 1 € in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Es ist deshalb grundsätzlich zu prüfen, ob auf Grund des Bildungs- und Teilhabepaketes freiwilligen Leistungen von Kommunen nicht mehr erforderlich sind, da bei Abschaffung dieser kommunalen Freiwilligkeitsleistung dann ggf. die Leistungen des Bundes zum Tragen kommen. Dies ist in Ravensburg bei dem reduzierten Mittagessen der Fall.

Es ist somit möglich die Freiwilligkeitsleistungen im Bereich des Mittagstisches, Beschluss des Gemeinderats vom 05.05.2008 mit Beginn des neuen Schuljahres bzw. ab dem 01.09.2011 bis auf weiteres auszusetzen. Sämtliche bisherigen Leistungsempfänger haben dem Grunde nach Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Die Zielgruppe ist deckungsgleich.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.11 einstimmig dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Der Ausschuss für Bildung und Schule hat am 13.07.11 ebenfalls über diese Vorgehensweise beraten. Die Empfehlung dieses Ausschusses wird in der Gemeinderatssitzung noch ergänzend vorgestellt.

Kosten und Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2011 wurden bisher mit Aufwendungen der Stadt Ravensburg von ca. 20.000 € für diese Freiwilligkeitsleistung gerechnet. Die Aufwendungen wurden im Bereich des ASJ oder SOZ innerhalb der Kinderbetreuungsangebote berücksichtigt. Diese Aufwendungen sind dann zukünftig nicht mehr erforderlich.

Das konkrete Verfahren zur Abrechnung der Mittagessen für Transferleistungsempfänger muss mit dem Landkreis Ravensburg nach Vorliegen der landesrechtlichen Bestimmungen noch vorgenommen werden.